Ehrenordnung

des Schachverbandes Sachsen e.V.



Schachverband Sachsen

1. Allgemeine Bestimmungen

- Der Schachverband Sachsen ehrt natürliche und juristische Personen, wenn sie sich außerordentliche Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Schachsports in Sachsen erworben haben. Durch die Ehrung soll vor allem das ehrenamtliche Engagement von Einzelpersonen hervorgehoben und in besonderer Weise anerkannt werden.
- 2. Ehrungen im Sinne dieser Ordnung sind
 - die Wahl zu Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag gemäß Satzung,
 - die Auszeichnung mit Ehrennadeln, der Ehrenmedaille, dem Ehrenwimpel, der Ehrenurkunde und im Einzelfall mit Sonderformen, die einem bestimmten Anlass angemessen sind.
- 3. Dem Personenkreis unter §6, Ziffer 2, a)-c) und f) der Satzung und der Jugendkommission steht ein Vorschlagsrecht zu.

2. Ehrenpräsident

- 1. Zur Wahl als Ehrenpräsident des Verbandes kann ein Präsident des SVS vorgeschlagen werden, der diese Funktion mindestens acht Jahre lang, hintereinander oder mit Unterbrechungen, ausgeübt hat. Der Vorschlag kann unmittelbar nach Ablauf einer Wahlperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden. Wer zur Wahl als Ehrenpräsident des Verbandes vorgeschlagen wird, sollte mindestens 50 Jahre alt sein.
- 2. Dem Verband sollten gleichzeitig nicht mehr als zwei Ehrenpräsidenten angehören.

3. Ehrenmitglied

- 1. Zur Wahl als Ehrenmitglied des SVS können langjährig tätig gewesene Verbandsfunktionäre vorgeschlagen werden. Das gilt auch für Präsidenten, deren Funktionsausübung die unter 2.1. geforderte Mindestdauer nicht erreicht hat.
- 2. Der Vorschlag zur Wahl als Ehrenmitglied kann sowohl unmittelbar nach Ende ihrer aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit als auch zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden.
- 3. In Ausnahmefällen können auch andere Personen, die nicht unter 3.1. aufgeführt sind, zur Wahl als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden, wenn sie sich außerordentliche Verdienste um die Entwicklung, die Förderung oder die Organisation des Schachsports erworben oder in besonderer Weise zum Ansehen des Verbandes beigetragen haben.
- 4. Dem Verband sollten gleichzeitig nicht mehr als fünf Ehrenmitglieder angehören.

Ehrenordnung des SVS Seite 1 von 4

4. Ehrung von Funktionären und Übungsleitern

- 1. Geehrt werden können langjährig in den Vereinen und im SVS ehrenamtlich tätige Funktionäre und Übungsleiter/Trainer.
- 2. Die Auszeichnung mit Ehrennadeln erfolgt in den Stufen Bronze, Silber und Gold. Mit der Ehrennadel ist eine Urkunde verbunden. Die Ehrennadeln werden an Einzelpersonen verliehen.
- 3. Für die Verleihung von Ehrennadeln an Mitglieder des Vorstands ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich, bei dem der Auszuzeichnende kein Stimmrecht hat. Dies gilt auch, wenn die Ehrung im Zeitraum bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgen soll.

5. Ehrennadeln

5.1. Ehrennadel in Bronze

- 1. Für die Verleihung der Ehrennadel in der Stufe Bronze muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:
 - mindestens fünfjährige erfolgreiche Aktivitäten als Funktionär oder Übungsleiter im Schachverband Sachsen oder in einem oder mehreren Vereinen, die Mitglied im SVS sind:
 - besonderer, mindestens fünfmaliger, Einsatz bei der Organisation von Schachveranstaltungen im Zeitraum von fünf Jahren, die Vereine durchführen und zu denen Teilnehmer aus mindestens einem Spielbezirk eingeladen werden;
 - besonderer, mindestens fünfjähriger, Einsatz bei der Durchführung von Veranstaltungen im Breitensport mit überregionaler Bedeutung.
- 2. Der mit der Ehrennadel in Bronze Auszuzeichnende sollte mindestens 25 Jahre alt sein.
- 3. Im begründeten Ausnahmefall kann hiervon abgewichen werden.
- 4. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze kann von den Vereinen und Kreisverbänden beschlossen werden. Diese übermitteln der Geschäftsstelle des SVS ihren Beschluss unter Verwendung des Antragformulars.
 - Die Vereine bzw. Kreisverbände fordern Ehrennadel und Urkunde bei der Geschäftsstelle des SVS an.
- 5. Dem Vorstand des SVS steht ein Einspruchsrecht gegen die Verleihung der Ehrennadel zu. Macht er davon Gebrauch, ist die Entscheidung gegen den Beschluss mit ausführlicher Begründung innerhalb von drei Wochen schriftlich auf dem Postweg mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Bestätigt der Vorstand seinen Beschluss, leitet er den Einspruch an das Schiedsgericht, welches endgültig entscheidet.
- 6. Die Ehrennadel in Bronze kann auch durch Beschluss des Vorstandes des SVS bzw. der Jugendkommission verliehen werden.

5.2. Ehrennadel in Silber

1. Für die Verleihung der Ehrennadel in der Stufe Silber muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

Ehrenordnung des SVS Seite 2 von 4

- mindestens zehnjährige erfolgreiche Aktivitäten als Funktionär oder Übungsleiter im Schachverband Sachsen oder in einem oder mehreren Vereinen, die Mitglied im SVS sind;
- besonderer, mindestens zehnmaliger, Einsatz bei der Organisation von Schachveranstaltungen im Zeitraum von 10 Jahren, die Vereine durchführen und zu denen Teilnehmer aus mindestens einem Spielbezirk eingeladen werden. Dies gilt auch für vergleichbare Veranstaltungen.
- besonderer, mindestens zehnjähriger, Einsatz bei der Durchführung von Schachveranstaltungen im Breitensport mit überregionaler Bedeutung;
- Träger der Ehrennadel des SVS in Bronze, die vor mindestens 5 Jahren verliehen wurde und die in diesem Zeitraum weiter aktiv tätig waren.
- 2. Der mit der Ehrennadel in Silber Auszuzeichnende sollte mindestens 30 Jahre alt sein.
- 3. Im begründeten Ausnahmefall kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von den Festlegungen der Punkte 1. und 2. abgewichen werden.

5.3. Ehrennadel in Gold

- 1. Für die Verleihung der Ehrennadel in der Stufe Gold muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:
 - mindestens 20jährige erfolgreiche Aktivitäten als Funktionär oder Übungsleiter im Schachverband Sachsen oder in einem oder mehreren Vereinen, die Mitglied im SVS sind;
 - besonderer, mindestens 20-maliger, Einsatz bei der Organisation von Schachveranstaltungen im Zeitraum von 25 Jahren, die Vereine durchführen und zu denen Teilnehmer aus mindestens einem Spielbezirk eingeladen werden bzw. vergleichbarer Veranstaltungen;
 - besonderer, mindestens 20jähriger, Einsatz bei der Durchführung vor Veranstaltungen im Breitensport mit überregionaler Bedeutung;
 - Träger der Ehrennadel des SVS in Silber, die vor mindestens 10 Jahren verliehen wurde und die in diesem Zeitraum weiter aktiv tätig waren;
 - Ehrung eines Funktionärs oder Übungsleiters für sein Lebenswerk im Schachsport, wenn er mindestens 65 Jahre alt ist.
- 2. Der mit der Ehrennadel in Gold Auszuzeichnende sollte mindestens 50 Jahre alt sein.
- 3. Im begründeten Ausnahmefall kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von den Festlegungen der Punkte 1. und 2. abgewichen werden.

6. Ehrung von Sportlern

- 1. Aktive Schachsportler des Verbandes können für besondere sportliche Leistungen mit der Ehrenmedaille des SVS ausgezeichnet werden. Der zu ehrende sollte mindestens 25 Jahre alt sein.
- 2. Dafür muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:
 - Erringung des Titels GM/WGM oder IM/WIM;
 - mindestens dreimalige Erringung des Titels "Deutscher Meister";
 - mindestens fünfmalige Erringung des Titels "Sachsenmeister";
 - außergewöhnliche spielerische Leistungen über einen längeren Zeitraum.

Ehrenordnung des SVS Seite 3 von 4

7. Ehrung von anderen natürlichen und juristischer Personen

- 1. Der Vorstand kann durch Beschluss andere natürliche und juristische Personen, sowie sonstige Förderer des Schachs auszeichnen, die sich durch außerordentliche Leistungen für den Schachsport in Sachsen verdient gemacht haben.
- 2. Die Form der Auszeichnung wird durch den Vorstand beschlossen
- 3. Die Bestimmungen der Ehrenordnung gelten sinngemäß.

8. Antragstellung / Auszeichnungsmodalitäten

- 1. Ein Auszeichnungsvorschlag ist unter Verwendung des offiziellen Antragsformulars an die Geschäftsstelle zu senden. Der Nachweis für die Erfüllung der jeweils geltenden Kriterien ist von demjenigen zu erbringen, der den Vorschlag einreicht.
- 2. Über die Verleihung aller Auszeichnung beschließt der Vorstand. Die Festlegungen des Punktes 5.1. bleiben davon unberührt.
- 3. Der Vorstandsbeschluss muss auch die Modalitäten der Übergabe an den Auszuzeichnenden enthalten. Die Überreichung aller Auszeichnungen soll in würdiger Form erfolgen, für die ein der Auszeichnung angemessener Anlass zu nutzen ist.
- 4. Mit der Auszeichnung Ehrenpräsidentschaft, Ehrenmitgliedschaft, sowie der Ehrung durch Ehrennadeln, Ehrenmedaille, Ehrenurkunde oder durch sonstige Formen sind keinerlei Geldzuwendungen verbunden.

9. Sonstiges

- 1. In der Geschäftsstelle des SVS ist ein Verzeichnis, getrennt nach den einzelnen Ehrungsformen und Ehrennadelstufen zu führen.
- 2. Dieses ist auf der Homepage des SVS zu veröffentlichen und mindestens halbjährlich zu aktualisieren.

10. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde auf dem Verbandstag des SVS am 12.04.2014 in Leipzig beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Änderungen in Punkt 7, Ziffer 1 erfolgten auf dem Verbandstag am 18.04.2015 in Freiberg. Eine Änderung in Punkt 1, Ziffer 3 erfolgte auf dem Verbandstag am 16.04.2016 in Großröhrsdorf.

Stand: 16.04.2016